



Kartierung von Flusskrebsen

Hinweise für ehrenamtliche Kartierer des Edelkrebsprojektes NRW

1 Auswahl der Gewässer und Datenabgleich

Da das Edelkrebsprojekt NRW eine landesweite Kartierung durchführen möchte, sind grundsätzlich alle Gewässer, für die noch keine Daten vorliegen, von Interesse. So können sich die Kartierer Untersuchungsgewässer, die z.B. in ihrer Region liegen bzw. für sie von besonderem Interesse sind (z.B. eigenes Angelgewässer), selbstständig auswählen. Vor der Kartierung soll aber auf Anfrage des Kartierers abgeklärt werden, ob für die ausgewählten Gewässer schon Daten beim Edelkrebsprojekt NRW vorhanden sind. Nur wenn das nicht der Fall ist, ist eine Kartierung sinnvoll.

Weiterhin fragt das Edelkrebsprojekt NRW gelegentlich bei Kartierern an, ob sie ein Gewässer kartieren möchten, dessen Bearbeitung in besonderem Interesse des Projektes liegt. So existiert für manche Gewässer zwar eine Meldung von Flusskrebsen, die genaue Art ist aber noch nicht bestimmt worden. Die Bearbeitung einer solchen Anfrage erfolgt natürlich auf freiwilliger Basis.

2 Einzuholende Genehmigungen

2.1 Fischereiberechtigter bzw. Fischereipächter

Beim Einsatz von Reusen muss der Kartierer, sofern er nicht selbst am Untersuchungsgewässer fischereiberechtigt ist bzw. das Fischereirecht gepachtet hat (letzteres z.B. als Mitglied eines Angelvereins), den Fischereipächter über die geplante Kartierung informieren und dessen Zustimmung einholen. Bei nicht verpachteten Gewässern muss der Fischereirechtsinhaber (i.d.R. die Fischereigenossenschaft oder der Eigentümer des Gewässergrundstücks) der Kartierung mit Reusen zustimmen. Beim Einsatz der Reusenmethode ist zusätzlich folgendes zu beachten:

- Der Kartierer muss im Besitz eines gültigen Fischereischeins sein.
- In manchen Gewässern ist das Auslegen von Reusen durch Regelung im Fischereipachtvertrag verboten. Hier ist der Fischereirechtsinhaber zu kontaktieren, um die Genehmigung zur Reusenlegung einzuholen. Die Zustimmung des Fischereipächters reicht dann nicht aus.

Für eine Nachtkartierung mit Taschenlampen ist zwar i.d.R. keine Genehmigung des Fischereipächters bzw. Eigentümers notwendig. Um Missverständnisse zu vermeiden wird dem Kartierer, sofern er nicht selbst am Untersuchungsgewässer fischereiberechtigt ist bzw. das Fischereirecht gepachtet hat, dringend empfohlen zunächst den Fischereipächter - bei nicht verpachteten Fischereirechten den Fischereirechtsinhaber (Eigentümer) - über die geplante Kartierung zu informieren.

Der Kartierer kann beim Fischereipächter bzw. Fischereirechtsinhaber, der im Allgemeinen über sehr gute Gewässer- und Ortskenntnisse verfügt, auch in Erfahrung bringen, ob weitere Personenkreise - wie nachfolgend aufgeführt - über die Kartierung informiert werden müssen.

2.2 Untere Landschaftsbehörde

Die Untere Landschaftsbehörde (ULB) ist ggf. zu kontaktieren um zu klären, ob nachfolgende Rechtsbereiche durch die Untersuchung berührt werden und eine Ausnahmegenehmigung eingeholt werden muss:

- Artenschutzrecht: Edel- und Steinkrebs, aber auch einige andere Tier- und Pflanzenarten im und am Gewässer sind geschützt und könnten durch die Kartierungsarbeiten beeinträchtigt werden (hierzu zählt neben dem Fang z. B. auch die bloße Störung).
- Betretungsrecht: Schutzgebiete (z. B. Naturschutzgebiete, Europäische Vogelschutzgebiete) dürfen im Allgemeinen nicht abseits der Wege betreten werden.

Wir sind jedoch der Meinung, dass dort, wo die Fischereiausübung erlaubt ist, auch die Kartierung von Flusskrebsen ohne zusätzliche Genehmigung der ULB gestattet ist. Wichtige Ausnahme: Ein Vorkommen des Edel- oder Steinkrebsses ist bekannt bzw. es gibt deutliche Hinweise dafür. Sprechen Sie daher das Vorhaben mit dem Fischereirechtsinhaber oder Fischereipächter ab und fragen Sie ihn, ob es Kenntnisse zu diesen Arten und behördliche Auflagen (z. B. örtliche und zeitliche Betretungsverbote) am Untersuchungsgewässer gibt. Diese sind bei der Kartierung unbedingt zu beachten. Die für das Vorhaben zuständige ULB ist bei der Verwaltung des Kreises zu finden, in dem das Untersuchungsgewässer liegt. Wenn Sie nicht selber mit der ULB in Kontakt treten möchten oder es Probleme mit einer Genehmigung gibt, wenden Sie sich bitte an das Edelkrebsprojekt NRW.

2.3 Privatgelände

Für das Betreten von als solchem zu erkennenden Privatgelände ist die Betretungsgenehmigung des Eigentümers einzuholen.

2.4 Waldgebiete und andere zur Jagd genutzte Flächen

Hier empfehlen wir insbesondere bei Nachtkartierungen, mit dem zuständigen Revierförster vorab Zeitraum und Ort der Kartierung abzustimmen. Der Förster kann die Informationen dann ggf. an die Jagdpächter weiterleiten.

3 Entnahme von Krebsen

Grundsätzlich ist eine Entnahme sowohl von heimischen als auch von nicht heimischen Flusskrebsen nach Naturschutz- und Fischereirecht ohne Genehmigung nicht gestattet. Sicherlich hat der Gesetzgeber dabei die dauerhafte Entnahme der Tiere gemeint. Wir denken, dass das kurzzeitige Herausnehmen einzelner Tiere zum Zwecke der Bestimmung der Art nicht dem genehmigungspflichtigen Tatbestand der Entnahme entspricht. Hier sollten auch der Verwaltungsaufwand und der Nutzen durch eine solche Neuentdeckung für den Krebsartenschutz beachtet werden.

Liegt eine Genehmigung durch den Fischereiberechtigten vor, ist in NRW bei nicht heimischen Flusskrebsarten auch eine dauerhafte Entnahme der Tiere gestattet. Eine dauerhafte Entnahme von Edel- und Steinkrebsen ist untersagt und kann nur in begründeten Fällen, je nach Regelung im Kreisgebiet durch die Untere Fischereibehörde bzw. die Untere Landschaftsbehörde genehmigt werden.

| |
|---|
| <p>Wir hoffen, dass hiermit alle zu beachtenden gesetzlichen Regelungen erwähnt und auch richtig ausgelegt wurden. Sollte das Ihrer Meinung nach nicht der Fall sein, teilen Sie dies dem Edelkrebsprojekt NRW bitte mit.</p> |
|---|